

Satzung der Universität Heidelberg über die Zulassung zum Postgraduiertenstudiengang „Master in American Studies“

vom 18. November 2003
geändert durch Satzungen vom 29. März 2006
vom 7. August 2009
und vom 23. November 2009

Aufgrund von § 53 a Satz 3 i.V.m. § 48 Absatz 3 Satz 4 und § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes und § 20 der Hochschulvergabeverordnung hat der Senat der Universität Heidelberg am 18.11.2003 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Festsetzung der Zulassungszahl mit Erlass vom 30.09.2003, Az: 21-635.31/417 SV zugestimmt.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Postgraduiertenstudiengang „Master in American Studies“ kann zugelassen werden, wer

- (1) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist.
- (2) einen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule (Bachelor, Diplom, Magister, Master, 1. Staatsexamen, oder vergleichbarer Studienabschluss), vornehmlich in einem der Fächer American Studies, Anglistik, Geschichte, Geographie, Musikwissenschaft, Philosophie, Politische Wissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie, Theologie, Wirtschaftswissenschaft nachweist (mindestens 210 Leistungspunkte).
- (3) den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erbringt. Der Nachweis erfolgt wahlweise durch:
 - Englisch als Muttersprache vorhanden
 - Schul- oder Hochschulausbildung in einem englischsprachigen Land
 - den TOEFL oder einen vergleichbaren Test des Englischen als Fremdsprache gemäß den jeweils aktuellen Anforderungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD).
- (4) Bei einem Bachelorabschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten muss der Bewerber berufliche Praxis vorweisen, für die gegebenenfalls 30 Leistungspunkte zuerkannt werden.
- (5) Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen.

§ 2 Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang „Master in American Studies“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Heidelberg zugelassen.

§ 3 Form und Frist der Anträge

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang „Master in American Studies“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (mit den darin geforderten Unterlagen) an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Heidelberg Center for American Studies, Postfach 10 57 60, 69047 Heidelberg zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife, das im jeweiligen Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten.
- amtliche beglaubigte Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten pro Studiensemester oder -jahr,
- in der Regel zwei Gutachten von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, die die besonderen Fähigkeiten des Bewerbers / der Bewerberin bestätigen.

- (2) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. März des jeweiligen Jahres beim „Heidelberg Center for American Studies“ eingegangen sein.

§ 4 Gebühren

- (1) Der Postgraduiertenstudiengang „Master in American Studies“ ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der entsprechenden Gebührensatzung geregelt.
- (2) Die Einschreibung für den Postgraduiertenstudiengang „Master in American Studies“ setzt die Zahlung der Gebühren für das Studium nach § 9 Landeshochschulgebührengesetz voraus.

§ 5 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss wird vom Rektor/der Rektorin der Universität Heidelberg für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Ihm gehören der Direktor/die Direktorin des Heidelberg Center for American Studies, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, eine Repräsentant/eine Repräsentantin des Akademischen Auslandsamtes sowie zwei weitere Dozenten/Dozentinnen des Studiengangs Master in American Studies an. Den Vorsitz führt der Direktor des Heidelberg Center for American Studies.

§ 6 Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen

- (1) Über die Zulassung zum Studiengang „Master in American Studies“ entscheidet der Rektor der Universität Heidelberg. Der Zulassungsausschuss empfiehlt dem Rektor die Bewerberinnen und Bewerber. Diese werden anhand der eingereichten Unterlagen aufgrund folgender Kriterien in einer Rankingliste entsprechend dem Grad der Qualifikation aufgelistet:

1. Universitäre Leistungen / Studienleistungen / Gesamtnote	Max. 10 Punkte
2. Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr	Max. 10 Punkte
3. Auslandserfahrung von mindestens vier Wochen	Max. 10 Punkte
4. Sonstige Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen, Stipendien	Max. 10 Punkte

- (2) Erstellung einer Rangliste:

- Bewertung der Studienleistungen: Die Gesamtnote 1 entspricht 10 Punkten, 2 entspricht 7 Punkten, 3 entspricht 4 Punkten, 4 entspricht 1 Punkt; ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

- Bewertung der übrigen Leistungen: Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die übrigen Leistungen mit jeweils maximal 10 Punkten. Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 7 Ausländerquote

Mindestens 50% der Studienplätze müssen Bewerbern aus Deutschland oder EU Ländern zur Verfügung stehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18.11.2003, 29. März 2006, 7. August 2009 und 23. November 2009

Professor Dr. Dr. h. c. Peter Hommelhoff
Rektor

/

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor